

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
87/C 57/01	ECU.....	1
87/C 57/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
87/C 57/03	Im Rahmen der Ausschreibungen für Alkohol zu verwendender Umrechnungssatz ..	3
87/C 57/04	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983	3
	Gerichtshof	
87/C 57/05	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 12. Februar 1987 in der Rechtssache 233/85: Anna Bonino gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamte — Gleichbehandlung von Männern und Frauen</i>)	4
87/C 57/06	Urteil des Gerichtshofes vom 12. Februar 1987 in der Rechtssache 69/86: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (<i>Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtdurchführung eines Urteils des Gerichtshofes</i>)	4
87/C 57/07	Rechtssache 23/87: Klage der Mareile Aldinger, verheiratete Tziovas, gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 28. Januar 1987	4
87/C 57/08	Rechtssache 24/87: Klage der Gabriella Virgili, verheiratete Schettini, gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 28. Januar 1987	5
87/C 57/09	Rechtssache 29/87: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Østre Landsret vom 30. Januar 1987 in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit Dansk Denkvit ApS gegen Landbrugsministeriet	5
87/C 57/10	Rechtssache 35/87: Ersuchen des Court of Appeal um Vorabentscheidung in der Rechtssache Thetford Corporation und andere gegen Fiamma SpA und andere, vorgelegt durch Beschluß vom 27. November 1986	6
87/C 57/11	Rechtssache 37/87: Klage des Herrn Eckhard Sperber gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. Februar 1987	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 57/12	Rechtssache 38/87: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Griechenland, eingereicht am 5. Februar 1987	7
87/C 57/13	Streichung der Rechtssache 205/85	7
87/C 57/14	Streichung der Rechtssache 271/85	8
87/C 57/15	Streichung der Rechtssache 2/86	8
<hr/>		
II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>		
.....		
<hr/>		
III <i>Bekanntmachungen</i>		
Europäisches Parlament		
87/C 57/16	Mitteilung betreffend die Veröffentlichung einer Stellenausschreibung	9
<hr/>		
Berichtigungen		
87/C 57/17	Berichtigung des Gemeinsamen Sortenkatalogs für landwirtschaftliche Pflanzenarten — 13. Gesamtausgabe (Anhang zum <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 366 A vom 31. Dezember 1986</i>)	10
87/C 57/18	Berichtigung der Ergänzung der NIMEXE-Kennziffern (Stand 1. Januar 1987) von den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (<i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 37 vom 16. Februar 1987</i>)	10

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

4. März 1987

(87/C 57/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	42,8838	Spanische Peseta	145,557
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,2739	Portugiesischer Escudo	159,637
Deutsche Mark	2,07127	US-Dollar	1,13098
Holländischer Gulden	2,33807	Schweizer Franken	1,74283
Pfund Sterling	0,722437	Schwedische Krone	7,28574
Dänische Krone	7,79525	Norwegische Krone	7,86989
Französischer Franken	6,89216	Kanadischer Dollar	1,50782
Italienische Lira	1471,96	Österreichischer Schilling	14,5692
Irishes Pfund	0,776236	Finnmark	5,10862
Griechische Drachme	151,913	Japanischer Yen	173,605
		Australischer Dollar	1,66271
		Neuseeländischer Dollar	2,00350

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
Beschluss 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen (*)

(87/C 57/02)

(festgesetzt am 3. März 1987 in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I		A I	
Heraklion	keine Notierungen	Athen	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen	Heraklion	keine Notierungen
Requena	2,056	Patras	3,570
Reus	keine Notierungen (*)	Alcázar de San Juan	keine Notierungen
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (*)	Almendralejo	1,753
Bastia	2,261	Medina del Campo	keine Notierungen (*)
Béziers	2,592	Ribadavia	keine Notierungen
Montpellier	2,636	Vilafranca del Penedés	keine Notierungen
Narbonne	2,650	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (*)
Nîmes	2,636	Villarobledo	keine Notierungen (*)
Perpignan	2,722	Bordeaux	2,736
Asti	2,690	Nantes	2,797
Firenze	2,445	Bari	2,317
Lecce	keine Notierungen	Cagliari	keine Notierungen
Pescara	keine Notierungen	Chieti	keine Notierungen
Reggio Emilia	2,671	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,574
Treviso	keine Notierungen	Trapani (Alcamo)	2,156
Verona (für die dort erzeugten Weine)	2,542	Treviso	keine Notierungen
Repräsentativpreis	2,606	Repräsentativpreis	2,351
R II			ECU/hl
Heraklion	keine Notierungen	A II	
Patras	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	34,308
Calatayud	keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen
Falset	keine Notierungen (*)	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
Jumilla	2,514	Repräsentativpreis	34,308
Navalcarnero	keine Notierungen (*)	A III	
Requena	keine Notierungen	Mosel-Rheingau	56,898
Toro	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (*)
Villena	2,556	Repräsentativpreis	56,898
Bastia	2,311		
Brignoles	keine Notierungen		
Bari	keine Notierungen		
Barletta	keine Notierungen		
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	keine Notierungen		
Repräsentativpreis	2,378		
	ECU/hl		
R III			
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	108,307		

(*) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

(**) Seit dem 1. September 1986 werden die spanischen Weinpreisnotierungen unter Berücksichtigung eines Koeffizienten von 1,62 berechnet; dieser Koeffizient entspricht der Beziehung zwischen den Orientierungspreisen in der Gemeinschaft und in Spanien nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 481/86 vom 25. Februar 1986.

Im Rahmen der Ausschreibungen für Alkohol zu verwendender Umrechnungssatz

(87/C 57/03)

(Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1915/86)

Währung	= ... ECU	1 ECU = ... Landeswährung
1 Belgischer/Luxemburgischer Franken	0,0209227	47,7950
1 Dänische Krone	0,113134	8,83910
1 Deutsche Mark	0,431540	2,31728
1 Französischer Franken	0,128670	7,77184
1 Irisches Pfund	1,15607	0,864997
1 Holländischer Gulden	0,382999	2,61097
1 Pfund Sterling	1,21141	0,825484
100 Lire	0,0605966	16,5026 ⁽¹⁾
100 Drachmen	0,588882	1,69813 ⁽¹⁾
100 Peseten	0,612475	1,63272 ⁽¹⁾
100 Escudo	0,558111	1,79176 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ 1 ECU = 100 × ... Landeswährung.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983

(87/C 57/04)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern ⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderungen der in Italien gegenüber Ungarn und der Volksrepublik China angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 2. März 1987 beschlossen:

— Einmalige Eröffnung, für 1987, von folgenden Einfuhrkontingenten:

Ungarn

Rohaluminiumbarren, nicht legiert (GZT 76.01 ex A) 1 500 Tonnen

Volksrepublik China

Rohzink (99,95 %) (GZT 79.01 ex A) 100 Millionen Lit

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 12. Februar 1987

in der Rechtssache 233/85: Anna Bonino gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Gleichbehandlung von Männern und Frauen)

(87/C 57/05)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 233/85, Anna Bonino, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Edmond Lebrun, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tony Bieber, 83, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, Luxemburg, unterstützt durch Union syndicale — service public européen — Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Edmond Lebrun, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tony Bieber, 83, boulevard Grand-Duchesse Charlotte, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Dimitrios Gouloussis und Marie Wolfcarius), wegen Aufhebung der Entscheidung vom 19. Oktober 1984 über die Ernennung eines Gruppenleiters des Übersetzungsdienstes für den Bereich „Wirtschaft und Finanzen“ in der Abteilung IX D 9 „Italienische Übersetzung“ und wegen Ablehnung der Bewerbung der Klägerin für diese Stelle hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten Y. Galmot, der Richter U. Everling und J. C. Moitinho de Almeida — Generalanwalt: M. Darmon, Kanzler: D. Louterman, Verwaltungsrätin — am 12. Februar 1987 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die im Anschluß an die Stellenbekanntgabe KOM/1059/84 ergangene Entscheidung der Kommission vom 19. Oktober 1984, mit der Herr Tutzschky zum Gruppenleiter in der italienischen Übersetzung für den Bereich „Wirtschaft und Finanzen“ ernannt und die Bewerbung von Frau Bonino für diese Stelle abgelehnt worden ist, wird aufgehoben.

2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 226 vom 6. 9. 1985.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 12. Februar 1987

in der Rechtssache 69/86: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtdurchführung eines Urteils des Gerichtshofes)

(87/C 57/06)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 69/86, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: A. Prozzillo) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: Luigi Ferrari Bravo, Beistand: Avvocato dello Stato Ivo Braguglia) wegen einer gemäß den Artikeln 169 und 171 EWG-Vertrag gegen die Italienische Republik erhobenen Klage wegen Nichterfüllung der sich aus dem Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 322/82 ergebenden Verpflichtungen hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten C. Kakouris und F. Schockweiler, der Richter T. Koopmans, K. Bahlman, R. Joliet und G. C. Rogriguez Iglesias — Generalanwalt: Sir Gordon Slynn, Kanzler: D. Louterman, Verwaltungsrätin — am 12. Februar 1987 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 171 EWG-Vertrag verstoßen, indem sie dem Urteil des Gerichtshofes vom 15. November 1983 in der Rechtssache 322/82 nicht nachgekommen ist.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 98 vom 26. 4. 1986.

Klage der Mareile Aldinger, verheiratete Tziovas, gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 28. Januar 1987

(Rechtssache 23/87)

(87/C 57/07)

Frau Mareile Aldinger, verheiratete Tziovas, wohnhaft in Luxemburg, hat am 28. Januar 1987 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Vic Elvinger, Sozietät Faltz & Elvinger, 6, rue Heine, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

A. die Entscheidungen

- innerhalb der EVP-Fraktion im Juni 1984,
- des Präsidiums der EVP-Fraktion vom 10. Juli 1985,
- des Vorstands der EVP-Fraktion vom 17. Juni 1986 und vom 1. Juli 1986,
- des Generalsekretärs der EVP-Fraktion vom 16. Juli 1986,

und die ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden der EVP-Fraktion vom 29. Oktober 1986 aufzuheben;

B. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- Als Grundsatzfrage macht die Klägerin geltend, nach der ausdrücklichen Regelung in ihrem Vertrag sei Luxemburg der Arbeitsort und eine Versetzung nach Brüssel sei daher ausgeschlossen, da sie gegen eine ausdrückliche und wesentliche Klausel des Vertrages verstoße. Die sich auf die Versetzung beziehenden Entscheidungen seien daher einfach aufzuheben.
- Hilfsweise macht die Klägerin die Rechtswidrigkeit der Entscheidungen mehrerer Stellen der EVP-Fraktion wegen verschiedener Formfehler und auch aufgrund des Fehlens einer vorherigen Anhörung des paritätischen Ausschusses für Personalangelegenheiten und einer Diskussion über ihre Forderungen, aufgrund der Nichtbeachtung der im Dokument PE 107.136 vom 17. Juli 1986 empfohlenen Politik dadurch, daß die Betroffene nicht angehört worden sei, und wegen der willkürlichen Auswahl der zu versetzenden Personen geltend.
- Weiter Hilfsweise trägt die Klägerin vor, ihre persönliche Lage sei in keiner Weise berücksichtigt worden.

Klage der Gabriella Virgili, verheiratete Schettini, gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 28. Januar 1987

(Rechtssache 24/87)

(87/C 57/08)

Frau Gabriella Virgili, verheiratete Schettini, wohnhaft in Mamer, hat am 28. Januar 1987 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin Lydie Lorange, Sozietät Faltz & Elvinger, 6, rue Heine, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

A. die Entscheidungen

- innerhalb der EVP-Fraktion im Juni 1984,
- des Präsidiums der EVP-Fraktion vom 10. Juli 1985,
- des Vorstands der EVP-Fraktion vom 17. Juni 1986 und vom 1. Juli 1986,
- des Generalsekretärs der EVP-Fraktion vom 16. Juli 1986,

und die ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden der EVP-Fraktion vom 29. Oktober 1986 aufzuheben;

B. der Klägerin eine unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Lage ausreichende Frist, mindestens aber eine Frist bis zum 1. Januar 1989, einzuräumen;

C. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente stimmen mit denen aus der Klageschrift in der Rechtssache 23/87 überein.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Østre Landsret vom 30. Januar 1987 in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit Dansk Denkavit ApS gegen Landbrugsministeriet

(Rechtssache 29/87)

(87/C 57/09)

Das Østre Landsret ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 30. Januar 1987, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 2. Februar 1987, in dem vor ihm anhängigen Rechtsstreit Dansk Denkavit ApS gegen Landbrugsministeriet um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. War mit der Richtlinie 70/524/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung und ihren vor Erlaß der Richtlinie 84/587/EWG⁽²⁾ des Rates vom 29. November 1984 durchgeführten Änderungen eine so weitgehende Harmonisierung erfolgt, daß den Mitgliedstaaten bei der Einfuhr von Futtermitteln, die Zusatzstoffe enthielten, aus anderen Mitgliedstaaten jede Möglichkeit genommen war, sich im Zusammenhang mit nationalen Maßnahmen zur Sicherstellung der Identifizierung der verwendeten Zusatzstoffherzeugnisse sowie ihrer Reinheit auf Artikel 36 EWG-Vertrag zu berufen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 23. 11. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 319 vom 8. 12. 1984, S. 13.

2. Bei Verneinung der Frage 1: War vor Erlass der genannten Richtlinie 84/587/EWG die Harmonisierung der Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung von Futtermitteln, die Zusatzstoffe enthalten, so weit durchgeführt, daß es nicht mehr möglich war, sich im Zusammenhang mit einer nationalen Vorschrift, nach der auf der Verpackung anzugeben ist, daß das betreffende Zusatzstoffzeugnis von einer nationalen Behörde unter der zugeteilten Registrierungsnummer genehmigt wurde, auf Artikel 36 zu berufen?
3. Ist Artikel 30 EWG-Vertrag so zu verstehen, daß eine nationale Maßnahme unzulässig ist, mit der ein Mitgliedstaat vorschreibt, daß Futtermittel, die in der Richtlinie 70/524/EWG genannten Zusatzstoffe enthalten, aus anderen Mitgliedstaaten nur aufgrund eines einem Unternehmen einmalig ausgestellten Dokuments, der sogenannten „Erlaubnis“, eingeführt werden dürfen, wenn die inländischen Hersteller ganz die gleiche Erlaubnis haben müssen, wenn die Behörden auf andere Weise nicht erfahren, in welchen Betrieben Kontrollen gemäß der genannten Verordnung durchzuführen sind, wenn gesetzlich keine besonderen Bedingungen für die Erteilung oder Rücknahme der Erlaubnis vorgesehen sind und davon auszugehen ist, daß die Versagung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis oder ihre Rücknahme nach nationalen Rechtsgrundsätzen nur erfolgen kann, wenn die Art des Betriebs dies im Hinblick auf die Gesundheit von Menschen oder Tieren zwingend erfordert, wenn die Erlaubnis in der Praxis von der Verwaltung innerhalb weniger Wochen aufgrund eines Antrags ausgestellt wird, der nur den Namen und die Adresse des Importeurs enthalten muß, und wenn die Verwaltung in ihrer bisherigen Praxis einem Importeur niemals die Erlaubnis versagt oder sie zurückgenommen hat?
4. War mit der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung und ihren vor Erlass der Richtlinie 84/587/EWG des Rates vom 29. November 1984 durchgeführten Änderungen eine so weitgehende Harmonisierung erfolgt, daß den Mitgliedstaaten jede Möglichkeit genommen war, sich im Zusammenhang mit einer nationalen Maßnahme, wie sie in der Frage 3 beschrieben worden ist, auf Artikel 36 zu berufen?
5. War es mit dem Gemeinschaftsrecht, namentlich den Artikeln 9 und 95 EWG-Vertrag sowie der genannten Richtlinie 70/524/EWG vereinbar, daß ein Mitgliedstaat von den Betrieben, die die in Frage 3 beschriebene Erlaubnis erhalten hatten, jährlich eine Abgabe erhob, wenn die Abgabe von inländischen Herstellern und Importeuren in gleicher Höhe erhoben wurde und wenn die Abgaben zusammengenommen den Ausgaben für die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG vorgenommenen Stichprobenkontrollen entsprachen?

Ersuchen des Court of Appeal um Vorabentscheidung in der Rechtssache Thetford Corporation und andere gegen Fiamma SpA und andere, vorgelegt durch Beschluß vom 27. November 1986

(Rechtssache 35/87)

(87/C 57/10)

Der Court of Appeal ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 27. November 1986, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. Februar 1987, in der Rechtssache Thetford Corporation und andere gegen Fiamma SpA und andere um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist ein bestehendes Patent, das im Vereinigten Königreich nach dem Patents Act 1949 für eine Erfindung erteilt wurde, bei der es sich, wenn nicht Section 50 dieses Gesetzes anwendbar wäre, um eine durch eine Patentschrift im Sinne der Section 50 (1) (a) oder (b) dieses Gesetzes vorweggenommene Erfindung (fehlende Neuheit) handeln würde, nach Artikel 36 EWG-Vertrag schutzfähiges gewerbliches oder kommerzielles Eigentum?
2. Ist, wenn ein solches Patent in der beschriebenen Weise schutzfähig ist, der einzige nach Artikel 36 zulässige Rechtsschutz — wie im vorliegenden Fall von den Beklagten vorgetragen — eine Verurteilung zur Zahlung angemessener Lizenzgebühren (oder eines anderen Entgelts), nicht aber eine einstweilige Verfügung?

Klage des Herrn Eckhard Sperber gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. Februar 1987

(Rechtssache 37/87)

(87/C 57/11)

Herr Eckhard Sperber, wohnhaft in Luxemburg-Howald, hat am 5. Februar 1987 eine Klage gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Georges Vandersanden, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt J. Biver, 8, rue Zithe, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- dementsprechend die Entscheidung des Gerichtshofes vom 5. März 1986, durch die der Kläger anlässlich seiner Ernennung zum Beamten auf Probe mit Wirkung vom 1. Dezember 1985 in die dritte Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe LA 6 eingestuft worden ist, und, soweit erforderlich, die Entscheidung des Beschwerdeausschusses des Gerichtshofes vom 4. November 1986 aufzuheben, durch die die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen worden ist;

— dem Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Durch den angefochtenen Rechtsakt, mit dem der Kläger anlässlich seiner Ernennung zum Beamten auf Probe in die dritte Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe LA 6 eingestuft werde, werde der Kläger gegenüber seiner Einstufung als Bediensteter auf Zeit um eine Dienstaltersstufe zurückgestuft.

Unter diesen Umständen werde der Kläger dadurch benachteiligt, daß Artikel 32 des Statuts in Wirklichkeit zweimal auf ihn angewendet werde, ohne daß der Ablauf seiner bereits vor mehr als zwei Jahren begonnenen Laufbahn beim Gerichtshof berücksichtigt werde. Dies stelle eine fehlerhafte Anwendung des Artikels 32 des Statuts dar.

Außerdem liege ein Verstoß gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot vor. Der Kläger sei durch die angefochtene Entscheidung im Vergleich zu der Lage seiner Kollegen und gegenüber der Praxis des Gerichtshofes selbst in ähnlichen oder gleichgelagerten Fällen benachteiligt worden.

Zudem verstoße die Entscheidung gegen Artikel 5 Absatz 3 des Statuts, gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie gegen den Grundsatz der Billigkeit und stelle einen Eingriff in wohlerworbene Rechte dar.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Griechenland, eingereicht am

5. Februar 1987

(Rechtssache 38/87)

(87/C 57/12)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 5. Februar 1987 eine Klage gegen die Republik Griechenland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter der Klägerin ist Georgios Kremlis, Mitglied ihres Juristischen Dienstes, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Republik Griechenland gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 52 und 59 EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie für den Zugang zu den Berufen des Architekten, des Bauingenieurs, des Topographen und des Rechtsanwalts sowie für die Ausübung dieser Berufe die griechische Staatsangehörigkeit verlangt und indem sie es unterlassen hat, ihre entsprechenden Rechtsvorschriften an die diesbezüglichen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften anzupassen,
2. der Republik Griechenland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Verstoß der Republik Griechenland gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 52 und 59 EWG-Vertrag.

A. Artikel 10 des Gesetzes 4663/1930 bestimme: „Alle, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes den Beruf des Bauingenieurs, Architekten oder Topographen ausüben, mit Ausnahme der in den Artikeln 7 und 8 Genannten, sind ipso iure Pflichtmitglied der Griechischen Technikerkammer (TEE)“. Ferner bestimmt das Gesetz 1486/1984, durch das Artikel 2 Absatz 1 der Präsidialverordnung vom 27. November/14. Dezember 1926 ersetzt wurde: „Die ordentliche Pflichtmitgliedschaft in der TEE erwirbt jeder griechische Staatsangehörige, der ein Diplom des Ethniko Metsobio Polytechnio (Technische Hochschule Athen), der anderen inländischen technischen Hochschulen oder entsprechender ausländischer Hochschulen besitzt, nach Erteilung der Genehmigung zur Ausübung des Berufs. Sondervorschriften, nach denen die Aufnahme in die TEE auch ohne griechische Staatsangehörigkeit erfolgen kann, bleiben unberührt“. Aus diesen Vorschriften in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes 4663/1939 ergebe sich, daß Ausländer nicht wie Inländer „ipso iure die Pflichtmitgliedschaft“ in der TEE erwerben und dadurch die oben genannten Berufe nicht ausüben könnten.

B. Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung 3026 vom 6./8. Oktober 1954 über die Rechtsanwaltsordnung bestimme: „Zum Rechtsanwalt kann nur bestellt werden, wer die griechische Staatsangehörigkeit besitzt“.

Dieses Verbot gelte auch dann, wenn die Betroffenen die Befähigungsnachweise und Diplome besäßen, die nach griechischem Recht erforderlich seien, und es führe daher zu einer Ungleichbehandlung der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten.

Streichung der Rechtssache 205/85 (1)

(87/C 57/13)

Mit Beschluß vom 22. Januar 1987 hat die Erste Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache 205/85 — Yolande Spina gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

(1) ABl. Nr. C 226 vom 6. 9. 1985.

Streichung der Rechtssache 271/85 ⁽¹⁾

(87/C 57/14)

Mit Beschluß vom 22. Januar 1987 hat die Erste Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache 271/85 — Antonio Federico gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 257 vom 9. 10. 1985.

Streichung der Rechtssache 2/86 ⁽¹⁾

(87/C 57/15)

Mit Beschluß vom 28. Januar 1987 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache 2/86 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 104 vom 2. 5. 1986.

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Mitteilung betreffend die Veröffentlichung einer Stellenausschreibung

(87/C 57/16)

Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments veröffentlicht die Stellenausschreibung
— Nr. PE/31/S — Verwaltungshauptsekretäre (Säuglings- und Kinderschwestern/-pfleger)
spanischer oder portugiesischer Sprache ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 57 vom 5. 3. 1987 (spanische bzw. portugiesische Ausgabe).

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Gemeinsamen Sortenkatalogs für landwirtschaftliche Pflanzenarten — 13. Gesamtausgabe
— Liste der verschiedenen Sorten von landwirtschaftlichen Pflanzenarten, die zum freien Vertrieb seit dem
1. Januar 1987 in Portugal zugelassen sind

(Anhang zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 366 A vom 31. Dezember 1986)

(87/C 57/17)

Seite 82, 34. PISUM SATIVUM L.:

Es sind die zwei folgenden Sorten einzufügen:

Bohatyr

Pontus.

**Berichtigung der Ergänzung der NIMEXE-Kennziffern (Stand 1. Januar 1987) von den Anhängen I und II
der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhr-
regelung**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 37 vom 16. Februar 1987)

(87/C 57/18)

Seite 28:

Bei Nummer 85.23 des Gemeinsamen Zolltarifs sind in der Spalte Irland die Zeichen „+“ zu tilgen;

bei Nummer 85.25 des Gemeinsamen Zolltarifs sind in der Spalte Spanien die Fußnoten „(15)“ zu tilgen.

EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG (CEDEFOP)

CHANCENGLEICHHEIT UND BERUFSBILDUNG

Fünf Jahre danach . . . Berufsbildungsmaßnahmen für Frauen in der Europäischen Gemeinschaft

Der markanteste Zug der Sozialpolitik der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der beruflichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist sicherlich das Bestreben, eine geeignete Gesetzgebung zu etablieren. Eine Reihe von Rechtsnormen und Richtlinien mit Gesetzeskraft bildet den Rahmen für die Gleichbehandlung, die für die Bereiche Beschäftigung, berufliche Bildung und soziale Sicherheit garantiert wird.

Aber wie jeder weiß, sind gesetzliche Regelungen allein niemals ausreichend, um jegliche Form der faktischen Ungleichbehandlung zu unterbinden. Deshalb hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gleichzeitig mit der Einführung gesetzlicher Regelungen den Mitgliedstaaten das Konzept positiver Aktionen vorgeschlagen. Danach sollen besondere Maßnahmen ergriffen werden, um die Ungleichbehandlung, der Frauen im Berufsleben noch immer ausgesetzt sind, abzubauen.

Mit diesem Ansatz hat das CEDEFOP, seit es besteht, der Kommission zugearbeitet, um das Konzept positiver Aktionen — seiner Aufgabenstellung im Bereich berufliche Orientierung und berufliche Bildung entsprechend — zu verwirklichen. Diese Aktivitäten nahmen einen wichtigen Platz im Arbeitsprogramm des Zentrums ein.

102 S.

Veröffentlicht in: Deutsch, Englisch, Französisch, Dänisch, Niederländisch, Italienisch, Portugiesisch.

Katalognummer: HX-43-85-903-DE-C ISBN: 92-825-5561-5

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 9 BFR 180



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**DIE BESCHÄFTIGUNG IM BAUGEWERBE UND DIE SANIERUNG
DES WOHNUNGSBESTANDS IN EUROPA**

Die Krise der Bauwirtschaft in Europa, die tendenziell bereits etwa 1974/75 einsetzte, hat sich — abgesehen von konjunkturbedingten Schwankungen — seit Beginn der achtziger Jahre erheblich verschärft.

Im Baugewerbe trat daraufhin eine erhebliche Verschlechterung der Beschäftigungssituation ein, und im Laufe von zehn Jahren verlor die europäische Bauindustrie ein Viertel ihrer Beschäftigten.

Diese Krise ist im wesentlichen das Ergebnis der starken Abhängigkeit der Bauwirtschaft von drei wichtigen Faktoren:

- entscheidender Einfluß der Haushalts- und Finanzpolitik der öffentlichen Hände auf diesen Bereich und daher eine verhältnismäßig geringe Unabhängigkeit von makroökonomischen Zwängen (private Einkommen, Zinssätze usw.);
- eine strukturelle Verlagerung der Nachfrage mit einer Verlangsamung und sodann einer Kürzung der großen öffentlichen und industriellen Bauprogramme im Gegensatz zur Entwicklung verstreuter kleinerer Bauvorhaben;
- eine Veränderung im Investitionsverhalten, das zunehmend „immateriell“ wird und in steigendem Maße Rationalisierungsvorhaben begünstigt, und zwar zu Lasten der Kapazitätserweiterungen mit Hilfe „materieller“ Investitionen.

90 S.

Veröffentlicht in: Deutsch, Englisch, Französisch.

Katalognummer: CB-46-86-961-DE-C ISBN: 92-825-6421-5

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 19,50 BFR 400



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg